Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

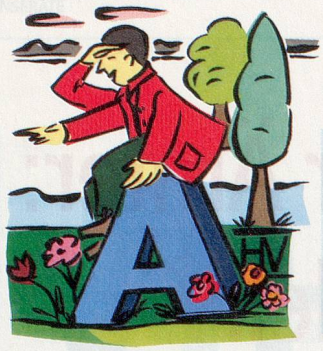

AHV-RATGEBER

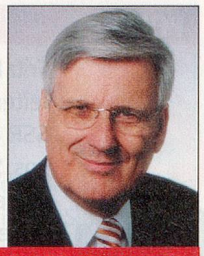

UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Der Rentenanspruch eines überlebenden Ehegatten

Meine Frau und ich wurden im Jahr 1935 beziehungsweise 1932 geboren und erhalten heute je eine monatliche Rente von 1583 Franken, also insgesamt 3166 Franken (Stand 2004). Ich möchte nun gerne von Ihnen wissen, wie nach dem Tod eines der beiden Ehepartner die Rente des überlebenden Ehegatten berechnet wird.

Gerne nehme ich dazu Stellung, soweit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist.

Rentenerhöhung ab 2005

Auf Januar 2005 wurden die AHV/IV-Renten um 1,9 Prozent erhöht, sodass Sie und Ihre Frau künftig je eine Rente von 1613 Franken, insgesamt also 3226 Franken, erhalten dürften. Vorbehalten bleibt die verbindliche Berechnung Ihrer Ausgleichskasse.

Individuelle Renten auch für Eheleute

Seit der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft getreten ist, gibt es keine Ehepaarrenten mehr. Auch verheiratete Personen erhalten seither individuelle Renten. Wird dann der zweite Ehegatte rentenberechtigt, werden die Renten beider Ehegatten nach dem Splittingverfahren neu berechnet. Dabei werden Einkommen und allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften aus gemeinsamen Ehejahren je hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt («gesplittet»).

Wesentliche *Grundlage für die individuelle Rente der einzelnen Ehegatten* bilden die je eigenen ungeteilten Einkommen und Gutschriften aus Zeiten vor der Ehe sowie die «gesplitteten» Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren. Die unterschiedlichen individuellen Einkommen vor der Ehe wirken sich je weniger aus, je jünger die Eheleute heirateten und Kinder hatten, wie dies offenbar bei Ihnen der Fall gewesen ist.

Plafonierung des Rentenanspruchs von Ehepaaren

Das AHV-Gesetz sieht die *Plafonierung des gemeinsamen Rentenanspruchs beider Ehegatten* auf maximal 150 Prozent einer individuellen Höchstrente vor. Wird dieser Betrag überschritten, werden die individuellen Renten der Ehegatten entsprechend gekürzt («plafoniert»).

Altersrenten für überlebende Ehegatten

Nach dem Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Partner grundsätzlich seine *unplafonierte individuelle Rente samt «Zuschlag für Verwitwete»* von 20 Prozent, höchstens jedoch eine maximale individuelle Altersrente. Aus den plafonierten Renten, die Sie und Ihre Frau heute beziehen, lässt sich die Höhe der unplafonierten Renten nicht ableiten. Konkrete Auskünfte über Ihre Renten kann Ihre Ausgleichskasse aufgrund des Rentendossiers erteilen.

Zusammenfassung

Sie erhalten heute *plafonierte Höchstrenten für ein Ehepaar.* Höhere Leistungen wären nur möglich, wenn eine oder beide Renten mindestens um ein Jahr aufgeschoben worden wären, was offensichtlich nicht zutrifft. Dass beide plafonierten Renten gleich hoch sind, dürfte auf die konkreten Zustände im Einzelfall zurückzuführen sein und bildet eine Ausnahme.

Aufgrund der Werte für 2005 dürfte sich die *Rente des überlebenden Ehegatten* auf mindestens 1936 Franken (120 Prozent von 1613 Franken) belaufen. Je nach konkreter Höhe der unplafonierten Renten können sich tatsächlich entsprechend höhere Renten des überlebenden Ehegatten, maximal jedoch 2150 Franken im Monat, ergeben.

Verbindliche *Auskünfte über individuelle Rentenansprüche* kann nur die zuständige Ausgleichskasse aufgrund des Rentendossiers erteilen, das heisst für Rentenberechtigte die Ausgleichskasse, welche die Rente ausbezahlt. Für Versicherte, die noch nicht rentenberechtigt sind, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher gegenwärtig AHV-Beiträge bezahlt werden. Bei Unklarheiten hilft die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons weiter. Die Adressen der Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes offiziellen Telefonbuches oder unter www.ahv.ch im Internet.

Weitere *allgemeine Hinweise* zur Berechnung der AHV-Renten von Eheleuten finden Sie auch in der Zeitlupe, Heft 10/2004, ab Seite 60, sowie in einem Merkblatt über Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV, das im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden kann.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

Anspruch auf Waisenrente für Jugendliche in Ausbildung

Mein Sohn bezieht eine Waisenrente und beendet im Sommer die Mittelschule. Nach der Rekrutenschule möchte er ein einjähriges Praktikum absolvieren, um anschliessend an einer Fachhochschule studieren zu können. Auch ist ein mehrmonatiger Sprachaufenthalt im Ausland vorgesehen. Gestützt auf die Ausführungen in Zeitlupe 5/2004, Seite 55, und unter Hinweis auf Art. 22 Abs. 3 BVG möchte ich wissen, wie die Begriffe «Ausbildung» und «Abschluss der Ausbildung» zu definieren sind.

Die Ausführungen im AHV-Ratgeber stützen sich grundsätzlich auf die Bestimmungen über die AHV. Gleiche Sachverhalte sind in der *obligatorischen Beruflichen Vorsorge* nach BVG weitgehend gleich geregelt wie in der AHV. Allerdings sind im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge weitergehende oder abweichende Regelungen möglich, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Regelung der AHV, um Missverständnisse auszuschliessen.

Obwohl es eigentlich um *Kinder- oder Waisenrenten an Jugendliche in Ausbildung* ging, wurde in der Zeitlupe 5/2004 aufgrund der Fragestellung der Begriff «Ausbildungszulagen» verwendet. Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten bei Ausbildung ist für die AHV in den Randziffern 3356 bis 3376 der Rentenwegleitung (RWL), die im Internet unter www.sozialversicherungen.admin.ch abgerufen werden kann, detailliert geregelt.

Auch wenn nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann, lässt sich doch festhalten, dass nach geltendem Recht insbesondere

a. in *Ausbildung* steht, wer während mindestens eines Monats Schulen oder Kurse besucht oder einer beruflichen Ausbildung ohne oder mit wesentlich eingeschränktem Einkommen nachgeht;

b. als *berufliche Ausbildung* jede Tätigkeit gilt, die der systematischen Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit dient oder die zum Erwerb bestimmter Vorkenntnisse, als Vorbereitung für eine Berufslehre, zur eigentlichen Erlernung eines Berufes oder zur Erlangung besonderer beruflicher Fähigkeiten ausgeübt wird;

c. während einer Ausbildung *kein oder nur ein vermindertes Einkommen*, das um mehr als ein Viertel unter dem orts- und branchenüblichen Anfangslohn für voll ausgebildete Erwerbstätige liegt, erzielt wird;

d. auch ein *Sprachaufenthalt im Ausland* als Ausbildung gelten kann, soweit er Bestandteil der Ausbildung ist oder zwischen dem Sprachaufenthalt und dem Berufsziel ein Zusammenhang besteht;

e. Personen, die während der Ausbildung *Militär- oder Zivildienst* leisten, ebenfalls als in Ausbildung stehend gelten, sofern sie vor der Dienstleistung in Ausbildung standen und diese nach dem Dienst fortsetzen, wobei bloss «lückenfüllende» Beschäftigungen zwischen Ausbildung und Dienstleistung nicht als Unterbrechung der Ausbildung gelten;

f. ein Rentenanspruch bei *Krankheit oder Unfall* bis zur Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente oder bis die Ausbildung abgeschlossen wäre, in keinem Fall aber länger als zwölf Monate, andauert.

Aufgrund Ihrer Schilderung darf angenommen werden, dass Ihr Sohn auch nach Abschluss der Mittelschule grundsätzlich weiterhin Anspruch auf eine Waisenrente bei Ausbildung haben dürfte. Der verbindliche Entscheid darüber ist allerdings der zuständigen Ausgleichskasse und Pensionskasse vorbehalten.

Um den Anspruch geltend zu machen, müssen Sie der Ausgleichskasse und der Pensionskasse die entsprechenden Belege über Militärdienst und Ausbildung unterbreiten. Da Ihr Sohn offenbar bereits heute entsprechende Waisenrenten erhält, dürfte er zu gegebener Zeit von den zuständigen Stellen zur Einreichung der entsprechenden Bestätigungen aufgefordert werden.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT